

Mehrleistungssystem

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – ein **MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld

- Verletztengeld und Übergangsgeld werden bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt (=Nettolohnausgleich)
- Bei Selbständigen pro Tag: Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlichen Verletztengeld und dem 360. Teil des um die Steuern verminderten Arbeitseinkommens. Unabhängig von der Höhe des Arbeitseinkommens wird durch Mehrleistungen insgesamt min. der 360. Teil der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (Jahr 2002: 28.140 €) gezahlt.
- Der Höchstjahresarbeitsverdienst (HöchstJAV) beträgt das dreifache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Bezugsgröße = 84.420 € (ab 01.07.2002)
- Einkommensunabhängige zusätzliche Mehrleistungen für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von zur Zeit 19,47 € (ab 1.7.2002) je Kalendertag für längstens drei Monate (Tagegeld)

Verletztenrente

- Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v.H. (sog. Vollrente) = 85 v.H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes (JAV) – **gesetzlich** vorgesehen = **nur 2/3** des JAV
- Bei teilweiser MdE der entsprechende Teil der Mehrleistung

Hinterbliebenenrente

- Zuschlag von 1/10 des JAV für jede Hinterbliebenenrente
- Renten und Mehrleistungen zusammen dürfen den Höchstbetrag von 4/5 des JAV nicht übersteigen; mind. jedoch insgesamt 90 Euro zusätzlich je Monatsrentenbetrag
- Ein eventueller Abfindungsbetrag wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrentenhöhe und der Mehrleistung

Sterbegeld

- Aufstockung bis auf 1/12 des HöchstJAV als Mehrleistung = 7.035 € ab (01.07.2002)

Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- MdE von 100 v.H. = 65.000 €
- Bei teilw. MdE der entsprechende Teilbetrag der dem Grad der MdE entspricht
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit

Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

- Einmaliger Grundbetrag von 35.000 €
- Nacheinander anspruchsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, die Eltern; sofern sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben
- Jeder hinterbliebenenrentenberechtigter Ehegatte und jedes Kind erhalten zusätzlich einmalig je 500 €